

Statuten des Vereins Landjugend Steiermark OG

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt mit Zustimmung des Vereins Landjugend Steiermark den Namen Landjugend Steiermark Ortsgruppe _____ und hat seinen Sitz in _____. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf die Gemeinde/n _____.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein bekennt sich zur Republik Österreich, stimmt mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie den Grundwerten der Menschenrechte und des Rechtsstaates überein. Er ist ein eigenständiger Verein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist dabei auf Unabhängigkeit von Religionsgemeinschaften und politischen Parteien bedacht. Er erstrebt keine Gewinne. Der Verein ist Mitglied im Verein Landjugend Steiermark Bezirk _____.
2. Der Verein ist eine Jugendorganisation, deren Mitglieder gemeinsam Persönlichkeitsentwicklung und die aktive Mitgestaltung des ländlichen Raumes als Ziele verwirklichen.
3. Der Zweck des Vereins ist die:
 - Wahrnehmung der Verantwortung für den anderen (soziales Engagement) und den Lebensraum (Umwelt- und Naturschutz).
 - Weiterbildung und Förderung insbesondere der bäuerlichen und ländlichen Jugend.
 - Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftspolitischen Themen.
 - Kultur- und Brauchtumspflege.
 - Förderung der Kunst, der Musik und des Volkstanzes.
 - Förderung der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung sowie des Sportes.
 - Unterstützung Bedürftiger und in Not geratener Personen und Familien, insbesondere aus bäuerlichem und ländlichem Umfeld.

Das erfolgt auf Basis der Prinzipien und Werte Teamgeist, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Demokratie, Toleranz, Eigenverantwortung, Ehrlichkeit, Nachhaltigkeit und soziales Engagement.

§ 3

Ideelle Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- a) Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Kursen, Wettbewerben, Vorträgen, Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen und Exkursionen.
- b) Durchführung von Brauchtums-, Musik-, Theater-, Kunst-, Kultur- sowie Sportveranstaltungen.
- c) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Körperschaften, Vereinen, Organisationen usw., deren Tätigkeit die Landjugend und deren Ziele betrifft.
- d) Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying, Betreiben einer Homepage und Nutzung anderer digitaler Medien, Herausgabe von Publikationen (Infoblätter, Rundschreiben, Magazine, Zeitungen, Newsletter usw.).
- e) Regionale, nationale und internationale Vernetzung und Kooperationen.
- f) Präsentationen des Vereines bei Ausstellungen, Messen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.
- g) Mitarbeit an wissenschaftlichen und praktischen Versuchen sowie Forschungsprojekten.

- h) Vertretung der Landjugend in nationalen und internationalen Organisationen, deren Tätigkeit die Landjugend und deren Ziele betreffen.
- i) Vertretung des Vereins und seiner Anliegen besonders auch im Verein Landjugend Steiermark Bezirk
- j) Errichtung eines Servicecenters bzw. einer Beratungsstelle.
- k) Veranstaltung von Aufführungen, Platzkonzerten und die Mitwirkung bei sonstigen Veranstaltungen.
- l) Vermietung von Gegenständen und Räumlichkeiten.
- m) Heimatabende.
- n) Ausflüge und Wanderungen.
- o) Abhaltung von heimatlichen Festen, Feiern sowie Bällen.
- p) Durchführung von Tombolas bei den Vereinsfesten, Bausteinaktionen, Flohmärkten, Punschbuden, Benefizveranstaltungen.
- q) Unterstützung Bedürftiger und in Not geratener Personen und Familien, durch Sach- und Geldspenden oder Arbeiten an Heim und Haus, die unentgeltlich geleistet werden.
- r) Errichtung und Betrieb einer Kantine, eines Ausschanks.

§ 4

Art und Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a) Beiträge der Mitglieder.
- b) Spenden und Zuwendungen, Sponsoring, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen und Förderungen.
- c) Zweckgebundene Zuwendungen (Förderungen, Subventionen) und Entgelte sowohl von öffentlicher Hand als auch von privater Hand.
- d) Erträge aus den in § 3 angeführten Tätigkeiten.
- e) Werbeeinnahmen jeglicher Art.
- f) Erträge aus Veranlagungen und Beteiligungen.

§ 5

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Jugendliche Mitglieder (im Folgenden kurz JM) können alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem noch nicht vollendeten 30. Lebensjahr sein, die zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins und der Landjugend Steiermark bereit sind. Funktionäre können in Zustimmung des Landesvorstandes auch über die Altersgrenze hinaus bis zum 35. Lebensjahr in einer Funktion tätig sein.

Die Mitgliedschaft setzt jeweils eine schriftliche Beitrittserklärung (analoges bzw. digitales Formular) voraus.

Über die Aufnahme entscheidet in einem ersten Schritt der Vorstand der Ortsgruppe _____, wobei eine Ablehnung ohne Angabe von Gründen zulässig ist.

Der Beitritt ist in einem zweiten Schritt dem Verein Landjugend Steiermark schriftlich bekannt zu geben und kann vom Landesvorstand binnen 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung abgelehnt werden, was ohne Angabe von Gründen zulässig ist. Damit ist auch der Beitritt zu allen anderen Landjugendvereinen im Tätigkeitsgebiet des Landesvereins nicht möglich.

Der Beitritt begründet automatisch eine Mitgliedschaft in allen Landjugendorganisationen, in denen der Verein direkt oder indirekt Mitglied ist.

Der Verein Landjugend Steiermark (Landesverein) ist automatisch das einzige institutionelle Mitglied mit Sonderrechten gemäß § 6 und § 17 der Statuten.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die JM besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Statuten.

Alle JM bzw. die Vertreter des institutionellen Mitgliedes besitzen das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie auf Benützung der Vereinseinrichtungen und das Recht auf Informationen und Publikationen (insbesondere die LJ Zeitung), soweit dieses Recht nicht an bestimmte weitere Voraussetzungen gebunden ist.

Anlässlich des Beitrittes erhalten die JM auf Verlangen kostenlos die Statuten des eigenen Vereins, des Landesvereins und der anderen Ortsvereine, in denen sie als JM geführt werden.

Der Landesverein Landjugend Steiermark hat als institutionelles Mitglied des Vereins folgende Rechte:

- a) Prüfung und Kontrolle des Vereins (sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen),
- b) Ausschluss des Vereins gemäß § 16 Absatz 6 der Statuten bei groben Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen, Statuten und/oder den Vereinszweck.

Diese Rechte des Landesvereins sind an keine Pflichten gebunden!

§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

Die JM, Funktionäre und Delegierten sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Vereinszwecke durch aktive Mitarbeit zu fördern und zu ihrer Verwirklichung nach besten Kräften beizutragen. Sie verpflichten sich zur Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand festgesetzten Höhe.

§ 8 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds.
- b) durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an die Ortsgruppenleitung. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn er durch die Ortsgruppenleitung termin- und formgerecht laut Geschäftsordnung der Landjugend Steiermark dem zuständigen Bezirksverein und der Landjugend Steiermark mitgeteilt wird.
- c) durch Ausschluss des Mitglieds. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit berechtigt, Mitglieder, die gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Vereins schädigen, auszuschließen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dessen Entscheidung.
- d) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet hat. Funktionäre können mit Zustimmung des Landesvorstandes auch über die Altersgrenze hinaus bis zum 35. Lebensjahr in einer Funktion tätig sein.
- e) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei Jahre im Rückstand ist, abgemahnt wurde und ausgeschlossen wird.

§ 9 **Organe des Vereins**

- a) Ortsgruppenleitung
- b) Ortsgruppenvorstand
- c) Ortsgruppenversammlung (Ortsjugendrat)
- d) Generalversammlung

§ 10 **Ortsgruppenleitung**

- 1. Die Ortsgruppenleitung setzt sich aus dem Ortsgruppenobmann und der Ortsgruppenleiterin zusammen.
- 2. Der Ortsgruppenobmann und die Ortsgruppenleiterin führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/innen unterstützen sie dabei.
- 3. Der Ortsgruppenobmann oder die Ortsgruppenleiterin und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter/innen (siehe § 11 der Statuten) sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Sie

setzen die Beschlüsse des Vorstandes um. Wem von beiden - bei Meinungsverschiedenheiten - die Vorsitzführung obliegt, entscheidet der Vorstand.

4. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift entweder des Ortsgruppenobmanns oder der Ortsgruppenleiterin. Ebenfalls zeichnungsberechtigt ist der Schriftführer, dies muss allerdings gemeinsam mit dem Ortsgruppenobmann oder der Ortsgruppenleiterin erfolgen.
5. In finanziellen Angelegenheiten sind die Ortsgruppenleiterin, der Ortsgruppenobmann und der Ortsgruppenkassier grundsätzlich einzeln zeichnungsberechtigt, wenn möglich sollte aber im Sinne des 4-Augen-Prinzips die Zeichnung durch zwei Personen erfolgen. Für die ordentliche Finanzgebarung ist der Ortsgruppenkassier verantwortlich.
6. Die Ortsgruppenleitung ist verpflichtet, sich über die Arbeit im Landesverein und in den Vereinen der Bezirksebene zu informieren und an den Generalversammlungen in den LJOOen (LJ Ortsorganisationen) teilzunehmen. Bei Verhinderung der Ortsgruppenleitung ist von ihr eine geeignete Vertretung zu entsenden.
7. Aufgaben der Ortsgruppenleitung:
 - a) Der Leitung obliegt die Geschäftsführung. Sie ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
 - b) Die Leitung ist für die inhaltliche Vorbereitung und die Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes verantwortlich.
 - c) Die Leitung ist verpflichtet, an der Generalversammlung der zuständigen LJBO (Landjugendorganisation auf Bezirksebene) und an den Sitzungen des Bezirksjugendrats teilzunehmen. Bei Verhinderung sind von ihr ein oder zwei geeignete Vertreter zu entsenden.
 - d) Die Leitung ist verpflichtet, insgesamt drei Delegierte aus der Ortsgruppe zur Generalversammlung des Bezirksvereins zu entsenden.
8. Für den Fall, dass kein Mitglied der Leitung volljährig ist, hat diese für Aktivitäten mit einem Umsatz von mehr als € 5.000,- einen volljährigen Projektleiter zu ernennen.
9. Bei Gefahr im Verzug ist der Ortsgruppenobmann oder die Ortsgruppenleiterin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 11 Ortsgruppenvorstand

1. Dem Ortsgruppenvorstand gehören mindestens an:
 - a) Der Ortsgruppenobmann und sein Stellvertreter
 - b) Die Ortsgruppenleiterin und ihre Stellvertreterin
 - c) Der Ortsgruppenkassier
 - d) Der Ortsgruppenschriftführer
 - e) Für die Vorstandsmitglieder a) bis d) können (weitere) Stellvertreter gewählt werden
 - f) Weiters können die notwendigen Fachreferenten sowie deren Stellvertreter in den Vorstand gewählt werden

Die Landjugendbetreuung sowie die Vorstandsmitglieder der LJBO können den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

2. Die Funktionsdauer des Ortsgruppenvorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Ortsgruppenvorstandes. Eine Wiederwahl in der selben Funktion ist zweimal möglich. Darüber hinaus bedarf es für die Wiederwahl der Zustimmung des Landesvorstandes der Landjugend Steiermark.
3. Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes können in diesem nur eine Funktion ausüben. Doppel- oder Mehrfachfunktionen sind nicht zulässig.
4. Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes können je nach Bedarf von der Ortsgruppenleitung einberufen werden. Sitzungen müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel

der Mitglieder des Vorstandes verlangt. In besonderen Fällen (z.B. Streitigkeiten) kann eine Sitzung des Ortsgruppenvorstandes auch durch die Landesleitung bzw. durch die jeweilige Bezirksleitung einberufen werden.

5. Zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes sind alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens eine Woche vorher durch die Ortsgruppenleitung einzuladen. Den Vorsitz führen abwechselnd der Obmann oder die Leiterin unter sinngemäßer Anwendung des § 10 der Statuten.
6. Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes:
 - a) Erstellung, Beschlussfassung und Umsetzung des Arbeitsprogramms
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung und des Wahlvorschlages
 - c) Förderung der Bildungsarbeit
 - d) Zeitgerechte Vorlage des Tätigkeitsberichts und der Mitgliederliste des Vereins an den zuständigen Bezirks- bzw. Landesvorstand (laut Geschäftsordnung)
 - e) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - f) Beschlussfassung über Höhe und Einhebung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung
 - h) Vorbereitung von Anträgen des Ortsvereines an die Generalversammlung des jeweiligen Bezirksvereins
 - i) Erarbeitung von Statutenänderungsanträgen
 - j) Beschlussfassung, ob die Wahl in der Ortsgruppenversammlung oder in der Generalversammlung durchgeführt wird.
 - k) Meldung der neu gewählten Ortsgruppenvorstandsmitglieder unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihrer Adresse, ihres Geburtsdatums und ihres Geburtsorts binnen zwei Wochen nach der Wahl an den zuständigen Bezirks- bzw. Landesvorstand (laut Geschäftsordnung) sowie an die Vereinsbehörde.
 - l) Vorschlag der Aufnahme von JM an den Landesvorstand
 - m) Ausschluss von JM in erster Instanz
7. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes sind verpflichtet, Informationen der Landjugend Steiermark und der jeweiligen LJBO an die Mitglieder weiterzugeben.
8. Anträge des Ortsgruppenvorstandes und der Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich der Ortsgruppenleitung vorzulegen und von dieser einzubringen.
9. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Vorstandsmitglieder und die Leitung verbindlich. Für einen Ausschluss von Mitgliedern ist § 8 der Statuten maßgeblich.

§ 12 Ortsgruppenversammlung (Ortsjugendrat)

1. Die Ortsgruppenversammlung setzt sich aus dem für die Funktionsdauer gewählten Ortsgruppenvorstand sowie aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Kreis der Teilnehmer kann vom Ortsgruppenvorstand je nach Bedarf erweitert werden.
2. Die Ortsgruppenversammlung übt ihre Tätigkeit in Sitzungen aus. Sitzungen können je nach Bedarf von der Ortsgruppenleitung einberufen werden. Sitzungen müssen stattfinden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Ortsgruppenvorstands verlangt.
3. Zu den Sitzungen der Ortsgruppenversammlung sind alle Mitglieder der Ortsgruppe sowie die zuständige Bezirksleitung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen, mindestens zwei Wochen vorher durch die Ortsgruppenleitung einzuladen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Der Obmann und die Leiterin führen bei den Sitzungen der Ortsgruppenversammlung gemeinsam den Vorsitz.

4. Aufgaben der Ortsgruppenversammlung:

- a) Der Ortsgruppenversammlung obliegt die Entscheidung über langfristige Planungen und strategische Ausrichtungen.
- b) Beratung über Fragestellungen und Anliegen grundsätzlicher Bedeutung des bäuerlichen und ländlichen Lebensraums.
- c) Beantragung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung.
- e) Die Ortsgruppenversammlung ist berechtigt, bestimmte ihr zustehende Befugnisse in der Erstellung des Arbeitsprogramms und der sich aus der laufenden Arbeit ergebenden Fragen dem Ortsgruppenvorstand zu übertragen.
- f) Die Ortsgruppenversammlung ist auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstands berechtigt Wahlen abzuhalten, sofern diese nicht bei der Generalversammlung durchgeführt werden. Der neu gewählte Vorstand tritt erst mit dem Datum der Generalversammlung der Ortsgruppe in Funktion.

5. Wahlen im Rahmen der Ortsgruppenversammlung sind nach der Wahlordnung der Landjugend Steiermark abzuhalten. Den Vorsitz bei den Wahlen übernimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes oder ein nicht stimmberechtigter Gast.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Ortsgruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 13
Generalversammlung

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereines zusammen.

2. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder sowie die zuständige Bezirksleitung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen mindestens zwei Wochen vorher durch die Ortsgruppenleitung einzuladen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (ausgenommen sind Anträge auf Statutenänderungen und Auflösung des Vereins).

4. Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Generalversammlung (bei Zusenden des Protokolls spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung kann die Verlesung entfallen).
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans und der RechnungsprüferInnen, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
- c) Entlastung der Leitung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Bestellung (Wahl) der Mitglieder der Leitung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (sofern die Wahlen nicht in der Ortsgruppenversammlung stattfinden).
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagungsordnungspunkte.

5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Stimmberechtigte anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist (ausgenommen Auflösung des Vereins siehe § 16 der Statuten).

6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Statutenänderungen, eine Erweiterung der Tagesordnung, der Austritt aus der LJBO und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Eine Statutenänderung wird erst nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Landjugend Steiermark wirksam (Statuten Landjugend Steiermark § 13 Absatz 4h).

7. Wahlen im Rahmen der Generalversammlung sind nach der Wahlordnung der Landjugend Steiermark abzuhalten. Den Vorsitz bei den Wahlen übernimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes oder ein nicht stimmberechtigter Gast.
8. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
 - a) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen von der Ortsgruppenleitung einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangen. Bei der Einberufung sind jene Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, die von den antragstellenden Mitgliedern gewünscht werden.
 - b) Weiters ist eine außerordentliche Generalversammlung binnen vier Wochen von der Ortsgruppenleitung einzuberufen, wenn die Rechnungsprüfer in Finanzangelegenheiten dies in einem begründeten Antrag verlangen. Die Rechnungsprüfer müssen in der außerordentlichen Generalversammlung Bericht erstatten.
 - c) In besonderen Fällen (z.B. Streitigkeiten) kann eine außerordentliche Generalversammlung auch durch die Landes- oder Bezirksleitung einberufen werden.

§ 14 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen, von Mitgliedern des Vereines untereinander oder der Mitglieder des Vereines mit dem Verein selbst, hat ein Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. In allen Streitfällen soll eine einvernehmliche Lösung gesucht werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.
2. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall von den Streitparteien selbst gewählt. Jeder Streitteil hat innerhalb von sieben Tagen zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder dem Vorstand namhaft zu machen. Die vier Schiedsrichter wählen als weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit einen rechtskundigen Vorsitzenden, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Können sich die Schiedsrichter über den von ihnen zu bestellenden Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Das Schiedsgericht (einschließlich Vorsitzendem) entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über Verfahren und Schiedsspruch. Den Parteien des Verfahrens ist Gelegenheit zur Äußerung und Beweisführung zu geben. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches ist mit der Beurkundung der an die Parteien erfolgten Zustellungen des Schiedsspruches bei den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei geeignete Rechnungsprüfer welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl als Rechnungsprüfer ist zweimal möglich.
3. Sie haben das Recht, jederzeit in Geschäftsbücher, Belege, Aufzeichnungen und schriftliche Unterlagen, welche die Gebarung betreffen, Einsicht zu nehmen und vom Leitungsorgan Auskunft über Vorgänge der Finanzgebarung zu verlangen.
4. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen.
5. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.

§ 16

Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der zuständige Bezirksverein sowie die Landjugend Steiermark sind hierzu, unter Beilage der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher durch die Leitung einzuladen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung im Bereich der ländlichen Jugend zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung unter den Vereinsmitgliedern, ist ausgeschlossen. Als Abwickler wird der Verein Landjugend Steiermark bestellt.
3. Über den gesamten Auflösungsprozess ist vom Ortsgruppenvorstand ein Protokoll in sechsfacher Ausfertigung zu verfassen, wobei binnen zwei Wochen je eine Ausfertigung der Landjugend Steiermark und der jeweiligen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln sind. Je ein Exemplar verbleibt beim letzten Ortsgruppenobmann, bei der letzten Ortsgruppenleiterin sowie der zuständigen Landjugendbetreuung.
4. Die freiwillige Vereinsauflösung ist bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich unter Anhang des Auflösungsprotokolls anzuzeigen.
5. Im Zuge der freiwilligen Vereinsauflösung ist auch zu beschließen, wem das Vereinsarchiv übergeben werden soll.
6. Die Landjugend Steiermark ist berechtigt, den Verein auszuschließen, wenn dem Vereinszweck wegen wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Gesetze, Statuten oder vereinsschädigendem Verhalten nicht entsprochen wurde und nach Abmahnung und Fristsetzung von vier Wochen weiterhin Zustände bestehen, die die Erreichung des Vereinszwecks ausschließen. Mit dem Ausschluss durch den Landesvorstand verliert der Verein die Berechtigung, die Bezeichnung „Landjugend“ zu führen.

§ 17

Sonstiges

1. Der Verein hat das Recht, die Bezeichnung „Landjugend“ zu führen, sofern die Ziele der Ortsgruppe mit den Zielen und Aufgaben des Vereins Landjugend Steiermark übereinstimmen und die Zustimmung des Landesvorstandes erteilt wurde.
2. Auf Dauer der direkten oder indirekten Mitgliedschaft im Verein Landjugend Steiermark hat diese die Möglichkeit, uneingeschränkt in Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.
3. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen, mit Ausnahme der Funktionsbezeichnungen Obmann, Leiterin und deren Stellvertreter, auf weibliche oder männliche Personen.

§ 18

Beschluss- und Wahlordnung

Für alle Mitgliedsvereine gilt die Beschluss- und Wahlordnung der Landjugend Steiermark (siehe Beilage)!

Anhang 1

WAHLORDNUNG

1. Allgemeines für Wahlen

- a) Nach § 6 der Vereinsstatuten besitzen die Delegierten der Mitglieder des Vereins und die Mitglieder des Vorstandes das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Im Zuge der Generalversammlung werden der Vorstand (siehe § 11 der Statuten) und die Rechnungsprüfer (siehe § 16 der Statuten) gewählt. Sie bleiben jedenfalls solange im Amt, bis ein Vorstand, beziehungsweise die Rechnungsprüfer neu gewählt sind.
- c) Vor Durchführung der Wahl sind vom Vorsitzenden zwei Stimmenprüfer zu bestimmen, die aufgrund der abgegebenen Stimmzettel das Wahlergebnis zu ermitteln haben.
- d) Die Wahl in den Landjugendvereinen (gilt für Orts- und Bezirksgruppen der Landjugend) hat in zwei Durchgängen zu erfolgen. Beim ersten Wahldurchgang sind der Obmann und die Leiterin zu wählen. Im zweiten Wahldurchgang werden deren Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Agrarreferent, die Fachreferenten und die Rechnungsprüfer gewählt.
- e) Bei den Wahlen in den Landesvorstand sind nach dem Landesobmann, die Landesleiterin, dann der Agrarreferent und im Anschluss die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen.
- f) Wahlvorschläge sind bis längstens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen oder können bei der Generalversammlung auch mündlich durch Mitglieder der Generalversammlung (Delegierte der Mitglieder bzw. Mitglieder und Vorstandsmitglieder) eingebracht werden.
- g) Die Abstimmung erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen geheim mittels Stimmzettel. Die Stimmzettel sind vor der Sitzung der Generalversammlung vorzubereiten. Eine geheime Abstimmung bei nur einem Wahlvorschlag ist auch dann durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird. Sonst können Abstimmungen (ausgenommen Wahl des Obmanns und der Leiterin) durch Handzeichen erfolgen. Die Art der Abstimmung ist vorher vom Wahlvorsitzenden zu klären.
- h) Die Wahl eines Funktionärs wird erst durch die Annahme des Gewählten wirksam. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird die Wahl wirksam, wenn er innerhalb von acht Tagen die Annahme schriftlich oder mündlich dem Wahlvorsitzenden mitteilt.
- i) Eine mehr als zweimalige Wiederwahl in ein- und dieselbe Funktion ist nur möglich, wenn vor der Wahl im Landesvorstand ausdrücklich ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.
- j) Bei der Generalversammlung mit Neu- bzw. Ergänzungswahlen geht das Stimmrecht nach Abschluss der gesamten Wahlen (Vorstand und Rechnungsprüfer) von den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern auf die neugewählten Vorstandsmitglieder über.

2. Wahl bei mehreren Kandidaten

- a) Bei mehreren Kandidaten für dieselbe Funktion gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit (über 50 %) der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird in einer Stichwahl die Entscheidung zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, herbeigeführt. Haben die beiden zweiten Kandidaten dieselbe Anzahl an Stimmen entscheidet das Los welcher Kandidat an der Stichwahl teilnimmt. Stimmenthaltungen sind Stimmzettel, die von den Delegierten nicht abgegeben wurden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- c) Gültige Stimmen bei einer Wahl bei mehreren Kandidaten sind Stimmzettel, die den Kandidaten eindeutig zugeordnet werden können (voller Name, Vorname, Zuname oder Spitzname). Ungültige Stimmen sind Stimmzettel, die keinem Kandidaten zugeordnet werden können, bzw. abgegebene leere Stimmzettel.

3. Wahl bei einem Kandidaten

- a) Bei der Wahl mit nur einem Kandidaten für die Funktion gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht der Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so genügt ihm im zweiten Wahlgang eine 1/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Bei der Wahl mittels Stimmzettel gelten an gültigen Stimmen für den Kandidaten jene Stimmzettel, die dem Kandidaten eindeutig zugeordnet werden können (voller Name, Vorname, Zuname oder Spitzname). Gültige Stimmen gegen den Kandidaten sind Stimmzettel, die leer sind oder nicht dem Kandidaten zugeordnet werden können (z.B. „Ja“, „Nein“, anderer Name etc.). Stimmenthaltungen sind Stimmzettel, die von den Delegierten nicht abgegeben wurden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- c) Bei der Wahl durch Handzeichen werden die gültigen Stimmen für den Kandidaten, gegen den Kandidaten und Stimmenthaltungen vom Wahlvorsitzenden festgestellt.

4. Beschlüsse und Anträge:

- a) Für Beschlüsse über Anträge ist die absolute Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen (gültige Stimmen sind Stimmen, die einem Antrag eindeutig zugeordnet werden können) erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen sind Anträge über Statutenänderungen, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Anträge auf Auflösung des Vereins, sowie Ausschluss einer LJBO, welche einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.
- b) Die Beschlussfassung über Anträge kann durch Handzeichen erfolgen. Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird. Die Art des Abstimmungsvorganges ist vorher vom Wahlvorsitzenden zu klären.
- c) Erreicht bei mehreren Anträgen beim ersten Abstimmungsvorgang kein Antrag die absolute Mehrheit, so wird in einer Stichwahl die Entscheidung zwischen den zwei Anträgen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, herbeigeführt.
- d) Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen über einen Antrag entscheidet der Wahlvorsitzende.